

Abteilung Präs/6  
Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst

**Alexandra Ettinger**  
Sachbearbeiterin

alexandra.ettinger@bildung-stmk.gv.at  
+43 5 0248 345 - 198  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Ergeht an:

Direktionen der APS  
in der Steiermark

Geschäftszahl: ISchu3/84-2022

Graz, 28. November 2022

## **Einsatz „Schulexterner Expert/inn/en“ Wiederverlautbarung**

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Bezugnehmend auf verschiedene Wahrnehmungen im Pflichtschulbereich hält die Bildungsdirektion Steiermark fest:

Die Hauptverpflichtung der Lehrer/innen liegt in der im § 17 des Schulunterrichtsgesetzes definierten eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes).

Im Rahmen der Unterrichts- bzw. Erziehungsarbeit festgestellte Beeinträchtigungen im Lernen und /oder im Verhalten von Schüler/inne/n sind zunächst von Lehrer/inne/n, den Schulleiter/inne/n bzw. dem schulinternen Stützpersonal aufzugreifen und zu behandeln. Sollten die schulinternen Kapazitäten nicht ausreichen, sind für den Umgang mit Schwierigkeiten im Schulsystem beschäftigte ambulante Expert/inn/en heranzuziehen. Dies sind insbesondere Diversitätsmanager/innen, Beratungslehrer/innen sowie Schulpsycholog/inn/en. Diese Expert/inn/en stehen auch den Erziehungsberechtigten kostenfrei unter Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung.

Es ist Lehrer/inne/n bzw. Schulleiter/inne/n daher nicht gestattet, primär Empfehlungen für Expert/inn/en, die außerhalb des Schulsystems agieren und daher von den Eltern zu bezahlen sind, abzugeben. Eine solche Empfehlung kann allenfalls in besonderen Fällen nach Ausschöpfung aller

schulinternen bzw. schulexternen Ressourcen abgegeben werden, wobei diese Empfehlung ausschließlich durch die oben genannte Expert/inn/en-Gruppe zu erfolgen hat.

Was die Einholung von Gutachten bzw. schriftlichen Befunden anbelangt, so ist diese Einholung nur in den schulgesetzlich vorgesehenen Verfahren möglich, auch hier nur durch einen klar definierten im Schulsystem beschäftigten Personenkreis. Es handelt sich dabei um die Verfahren zur Feststellung der mangelnden Schulfähigkeit (§ 6 und § 7 Schulpflichtgesetz), zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 8 Schulpflichtgesetz) sowie zur Feststellung der Schulunfähigkeit (§ 15 Schulpflichtgesetz).

In diesen Verfahren haben Eltern darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, Privatgutachten vorzulegen. Sonstige Gutachten nicht im Schulsystem beschäftigter Expert/inn/en bedürfen hinsichtlich ihrer schulischen Relevanz einer Überprüfung durch die Schulpsychologie.

In jedem Fall sind existierende Gutachten auf Grund des Datenschutzes in der Schule unter Verschluss zu nehmen und dürfen keinesfalls dem Schülerstammblatt beigelegt werden bzw. den weiterführenden Schulen übermittelt werden.

**Der Erlass GZ.: ISchu3/47-2019 wird damit außer Kraft gesetzt.**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Dr. Josef Zollneritsch

Elektronisch gefertigt